

Generalübernehmervertrag

„Ersatzneubau einer Mittelspannungsschaltanlage einschließlich Neubau eines Betriebsgebäudes“

Zwischen der

**Stadtwerke Velbert GmbH
Kettwiger Str. 2
42549 Velbert**

- nachfolgend „Auftraggeber“ genannt -

und der

[Zuschlagsempfänger, wird nach Zuschlagserteilung ergänzt]

- nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt -

- beide gemeinsam nachfolgend „Parteien“ genannt -

wird der folgende Generalübernehmervertrag geschlossen:

Präambel

Der Auftraggeber hat einen öffentlichen Auftrag über den Ersatzneubau eines Betriebsgebäudes einschließlich einer 10-kV-Mittelspannungsschaltanlage für das Umspannwerk 1 der Stadtwerke Velbert ausgeschrieben. Die Vergabe erfolgt als funktionale Generalübernehmerleistung mit Systemverantwortung des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer hat als wirtschaftlichster Bieter den Zuschlag erhalten.

Der Auftrag umfasst die vollständige Objekt-, Genehmigungs- und Ausführungsplanung sowie die schlüsselfertige Lieferung, Errichtung, Montage, Prüfung, Inbetriebnahme und Dokumentation einer vollständigen, funktionsfähigen und abnahmefähigen Gesamtanlage.

Hierzu gehören insbesondere das Betriebsgebäude mit den erforderlichen technischen Nebenräumen, der technischen Gebäudeausrüstung und den Außenanlagen, die 10-kV-Mittelspannungsschaltanlage einschließlich der Schutz-, Steuer-, Leit-, Fernwirk-, Kommunikations-, Eigenbedarfs- und Nebenanlagen, sämtliche erforderlichen Erd-, Tiefbau-, Gründungs-, Kabelbau- und Montageleistungen sowie die Herstellung der Erdungs-, Potentialausgleichs-, Kabel- und sonstigen Infrastrukturanlagen.

Ebenfalls umfasst ist die vollständige Einbindung der neuen Gesamtanlage in das bestehende Mittelspannungsnetz sowie in die vorhandenen Schutz-, Steuer-, Fernwirk-, Kommunikations- und Nebenanlagen.

Der Auftragnehmer trägt die Gesamtverantwortung für Planung, Koordination und Ausführung sämtlicher Leistungen einschließlich aller technischen, baulichen, betrieblichen und organisatorischen Schnittstellen bis zur betriebsbereiten und abnahmefähigen Gesamtanlage.

Dies vorangestellt, schließen die Parteien den folgenden Generalübernehmervertrag:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1. Der Auftraggeber beabsichtigt, in der Stadt Velbert auf dem Grundstück Langenberger Straße 109, einen Ersatzneubau eines Betriebsgebäudes einschließlich einer 10-kV-Mittelspannungsschaltanlage für das Umspannwerk 1 der Stadtwerke Velbert zu errichten. Die Lage des Baugrundstücks ergibt sich aus der Anlage 02: Leistungsbeschreibung.
2. Gegenstand dieses Vertrages ist die vollständige Planung und schlüsselfertige, funktions-, betriebs- und bezugsbereite Erstellung einer technisch hochintegrierten Gesamtanlage bestehend aus Betriebsgebäude, Mittelspannungsschaltanlage sowie sämtlichen Schutz-, Steuer-, Leit-, Fernwirk-, Kommunikations-, Kabel- und Nebenanlagen einschließlich der vollständigen Systemintegration und Inbetriebnahme (im Folgenden: „Bauobjekt“) nach näherer Maßgabe dieses Vertrages und seinen Bestandteilen, insbesondere der
 - a. **Anlage 01: Antworten auf Bieterfragen und Klarstellungen des Auftraggebers im Vergabeverfahren,**
 - b. **Anlage 02: Leistungsbeschreibung**
 - c. **Anlage 03: Preisblatt**
 - d. **Anlage 11: Technisches Konzept der angebotenen Lösung**
 - e. **Anlage 12: Konzept zur Auftragsorganisation**
 - f. **Anlage 13: Betriebs- und Wartungskonzept**
3. Die Leistungspflicht des Auftragnehmers umfasst sämtliche erforderliche Lieferungen und Leistungen, um das Bauobjekt gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages termingerecht, zum vereinbarten Pauschalpreis sowie funktions- und bezugsfähig dem Auftraggeber zur Nutzung übergeben zu können. Die Leistungspflicht umfasst auch die Einholung sämtlicher benötigter behördlicher Genehmigungen, soweit nachfolgend nicht anders geregelt.
4. Vorbehaltlich der Regelungen dieses Vertrages ist der Auftragnehmer in seiner Entscheidung über die Art und Weise der Baudurchführung, der Beauftragung von Nachunternehmern, der Gestaltung der einzelnen Werkverträge, der Auswahl geeigneter Unternehmen, Handwerker, Architekten, Fachplaner und Ingenieure frei. Er hat bei der Vertragsumsetzung die Vorgaben der Anlage 02: Leistungsbeschreibung zu beachten.
5. Der Auftragnehmer übernimmt die Funktion des bauvorlageberechtigten Entwurfsverfassers sowie des verantwortlichen Bauleiters im Sinne der §§ 54, 56 BauO NRW. Bauordnungsrechtlicher Bauherr im Sinne des § 53 BauO NRW bleibt der Auftraggeber. Der Auftragnehmer stellt den Bauantrag im Namen und im Auftrag des Auftraggebers.
6. Der Auftragnehmer nimmt die Gestellung der für die Durchführung des Vertrages beruhenden Personal- und Sachmittel selbst und in eigener Verantwortung vor, soweit dieser Vertrag nicht ausdrücklich Abweichungen vorsieht. Er erbringt die Leistungen als selbstständiger Unternehmer. Er und die von ihm bei der Vertragserfüllung eingesetzten Mitarbeitenden unterliegen bei der konkreten Ausgestaltung und Organisation der Vertragserfüllung keinem arbeitsrechtlichen Direktionsrecht des Auftraggebers. Ein Arbeitsverhältnis wird nicht begründet.
7. Der Auftragnehmer erklärt, dass ihm die in diesem Vertrag und insbesondere **Anlage 02: Leistungsbeschreibung** aufgeführten Fachbegriffe bekannt und verständlich sind.

§ 2 Vertragsbestandteile

1. Bestandteile dieses Vertrages sind in der folgenden Reihen- und Rangfolge:
 - a) der Text dieses Vertrages
 - b) Anlage 01: Antworten auf Bieterfragen und Klarstellungen des Auftraggebers im Vergabeverfahren
 - c) Anlage 02: Leistungsbeschreibung
 - d) Anlage 03: Preisblatt (= Vordruck 08)
 - e) Anlage 04: Lageübersicht Betriebsgelände
 - f) Anlage 05: Gebäudegrundriss
 - g) Anlage 06: Kabeltrassen- und Muffenübersicht
 - h) Anlage 07: Verantwortlicher Ansprechpartner (= Vordruck 06)
 - i) Anlage 08: Bewerber-/ Bietergemeinschaftserklärung (= Vordruck 02) – soweit relevant –
 - j) Anlage 09: Eignungsleihe wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit, Eignungsleihe technische und berufliche Leistungsfähigkeit (= Vordrucke 05 und 05a, zusammen auch Anlagenkonvolut 08 genannt) – soweit relevant –

- k) Anlage 10: Informationen zu Unteraufträgen bei Angebotsabgabe, Nachweis Unterauftragnehmer (= Vordrucke 07 und 07a, zusammen auch Anlagenkonvolut 09 genannt) – soweit relevant –
 - l) Anlage 11: Technisches Konzept der angebotenen Lösung (= Vordruck 09)
 - m) Anlage 12: Konzept zur Auftragsorganisation (= Vordruck 10)
 - n) Anlage 13: Betriebs- und Wartungskonzept (= Vordruck 11)
 - o) Anlage 14: die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) für die nach dem Vertrag zu erbringenden Bauleistungen in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung, im Übrigen die Vorschriften des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches mit Ausnahme des § 650e BGB
 - p) Anlage 15: die allgemein anerkannten Regeln der Technik einschließlich der Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C);
 - q) Anlage 16: die Regeln der Architekten- und Ingenieurkunst sowie die einschlägigen DIN des Deutschen Instituts für Normung eV sowie die Gelbdrucke der DIN, die VDI-, VDE- und VdS-Vorschriften, die Anforderungen der Wärmeschutzverordnung und der Arbeitsstättenverordnung/Arbeitsstättenrichtlinien (jeweils in der Fassung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses), die Bestimmungen des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs (DVGW), alle TÜV- und gewerblichen Vorschriften sowie alle bundes- und landesrechtlichen Gesetze und Verordnungen, die das Bauvorhaben betreffen
 - r) Anlage 17: Besondere Vertragsbedingungen des Landes NRW zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB TVgG NRW) (= Formular 513_EU)
 - s) Anlage 18: Information Security Management System (ISMS) Vereinbarung der Stadtwerke Velbert GmbH
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung.
3. Liegt aus Sicht des Auftragnehmers ein Widerspruch zwischen den in Abs. 1 aufgeführten Vertragsgrundlagen vor, ist er verpflichtet, den Auftraggeber rechtzeitig vor der Ausführung der betroffenen Leistung auf diesen Widerspruch schriftlich hinzuweisen und eine Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen.

§ 3 Leistungsumfang

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche Bau- und Planleistungen zu erbringen, die zur vollständigen schlüsselfertigen, funktions-, betriebs- und bezugsbereiten, wie termingerechten Herstellung des Bauobjekts nach den anerkannten Regeln der Baukunst erforderlich sind. Materialauswahl, konstruktive Lösungen und Gestaltungen sowie technischer und optischer Standard aller Planungs- und Bauleistungen werden unter Einhaltung der unter § 2 des Vertrages festgelegten Vertragsgrundlagen nach Maßgabe der **Anlage 02: Leistungsbeschreibung** erbracht.
2. Der Auftragnehmer hat sich vor Vertragsschluss umfassend über die örtliche Situation auf dem Grundstück, die umliegende Bebauung und die Zufahrtswege informiert und die daraus resultierenden und erkennbaren Umstände bei der Bestimmung seines Leistungsumfangs wie seiner Preiskalkulation berücksichtigt.
3. Dem Auftragnehmer obliegen die Beibringung der Baugenehmigung(en) sowie die Erfüllung aller behördlichen Auflagen, auch soweit der Auftraggeber besondere oder zusätzliche Leistungen nachträglich schriftlich verlangt und sich hierdurch behördliche Auflagen ändern.
4. Für die funktionsgerechte und schlüsselfertige Erstellung des Bauvorhabens schuldet der Auftragnehmer sämtliche erforderlichen Architekten- und Ingenieurleistungen. Nebenbestimmungen als Bestandteil der vom Auftragnehmer beizubringenden Baugenehmigung sind zu beachten; Grüneintragungen der Bauaufsichtsbehörde sind vom Auftragnehmer in von ihm zu erstellende Ausführungspläne zu übertragen und gehören zum geschuldeten Leistungsumfang des Auftragnehmers.
Die Leistungspflicht umfasst alle Grundleistungen des jeweiligen Leistungsbildes der HOAI und, soweit erforderlich, auch besondere Leistungen. Sie schließt die erforderlichen Lieferungen, Leistungen und Nebenleistungen ein, die erforderlich sind, um das Bauvorhaben vertragsgerecht erstellen zu können. Also insbesondere
 - a) die Ausführungsplanung für das Leistungsbild Objektplanung von Gebäuden, Freianlagen und raumbildende Ausbauten, die Ausführungsplanung für die Ingenieurleistungen des Leistungsbildes Tragwerksplanung, die technische Ausrüstung, die thermische Bauphysik, den Schallschutz und die Raumakustik, die Bodenmechanik, den Erd- und Grundbau einschließlich der Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung;

- b) die Ausführung sämtlicher Architekten- und Ingenieurleistungen unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit mit dem Ziel, dass die späteren Instandhaltungs- und Betriebskosten das übliche Maß für Bauvorhaben der vorliegenden Art nicht überschreiten;
 - c) die Lieferung und den rechtzeitigen gebrauchsfertigen Einbau sämtlicher Versorgungsleitungen (Medien), insbesondere für Strom einschließlich eventuell zu errichtender Trafostationen, Gas, Fernwärme, Wasser, Abwasser, Regen- und Schmutzwasser, Telefon- und Kabelanschlüsse sowie baubedingt erforderliche Leitungen unter Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz; der vorhandene Eigenbedarfstransformator im Bestandsgebäude ist kein Vertragsgegenstand hinsichtlich Lieferung oder Neuerrichtung; er verbleibt am Standort. Der Auftragnehmer hat lediglich die Einbindung gemäß der Leistungsbeschreibung vorzunehmen;
 - d) die Gestaltung und Erstellung der Außen- und gegebenenfalls weiterer Nebenanlagen unter Beachtung der Objektbeschreibung;
 - e) die Übernahme sämtlicher bei der Erstellung des Bauvorhabens anfallender Gebühren und Kosten, insbesondere für behördliche Genehmigungen (umfasst auch die Baugenehmigung), Abnahmen, Anschlüsse, Entsorgung, Wasserhaltung, Begutachtung u.ä.,
 - f) sämtliche Vermessungsleistungen, insbesondere die zur Planung, Bauausführung, Fertigstellung gesetzlich oder behördlich gefordert werden;
 - g) die komplette Leitung, Koordination und Kontrolle aller vertraglichen Planungs- und Bauleistungen;
 - h) für bei der Ausführung angetroffene, in den bereitgestellten Baugrund- und Bestandsunterlagen nicht ausgewiesene Bodenverunreinigungen, Altlasten oder Kampfmittel gelten die Regelungen der Anlage 02: Leistungsbeschreibung. Die Arbeiten im betroffenen Bereich sind bis zur Abstimmung mit dem Auftraggeber einzustellen. Die Kampfmittelsondierung und -räumung ist nicht Bestandteil der Leistung des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer hat die Hinweise der Kampfmittelauswertung bei Planung und Ausführung zu berücksichtigen; Mehraufwendungen aus deren Nichtbeachtung gehen zu seinen Lasten.
5. Hinsichtlich der geschuldeten vollständigen Planung ist vom Auftragnehmer zu beachten:
- a) die von ihm mit der Planung, Ausschreibung und Bauleitung beauftragten Architekten, Fachingenieure und sonstige Planer müssen bis zur Abnahme des Projekts zur Verfügung stehen;
 - b) dem Auftraggeber ist spätestens 30 Kalendertagen nach Vertragsschluss eine Planungsliste zu übergeben, die gemeinsam abzustimmen und fortzuschreiben ist. In der Planungsliste müssen alle vertragsrelevanten zu fertigenden Projekt- und Planungsunterlagen mit geplanten Erstellungs- und Vorlageterminen enthalten sein;
 - c) sofern bezüglich der Planungsliste kein Abstimmungserfordernis vorliegt, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber alle Planungsunterlagen spätestens 21 Kalendertage vor der notwendigen Freigabe in Papier- wie digitaler Form vorzulegen, wobei sich der Zeitpunkt des jeweiligen Vorlagetermins aus der Planungsliste ergibt;
 - d) der Auftraggeber wird nach Vorlage eine Prüfung der Planungsunterlagen durch eine sogenannte Sichtprüfung vornehmen und eine Freigabe binnen 21 Kalendertagen schriftlich erteilen. Notwendige Korrekturen sind vom Auftragnehmer in die Unterlagen einzuarbeiten und sodann binnen 7 Kalendertagen zur erneuten Kontrolle vorzulegen. Eine Freigabe durch den Auftraggeber erfolgt bei dessen Einverständnis binnen weiterer 7 Kalendertage;
 - e) mit der Sichtprüfung durch den Auftraggeber wird der Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortung für die Erstellung ordnungsgemäßer, für das Objekt erforderliche Planunterlagen entbunden. Insbesondere ergibt sich aus der Sichtprüfung nicht die Verpflichtung des Auftraggebers, die vorgelegten Pläne auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen; die Verantwortung für die technische und maßliche Richtigkeit wie Vollständigkeit der freigegebenen Unterlagen verbleibt vollumfänglich beim Auftragnehmer;
 - f) vom Auftraggeber während der Sichtprüfung vorgenommene Korrekturen oder Anmerkungen sind nicht als Leistungsänderungen im Sinne von § 5 Ziff. 3 zu verstehen.
6. zum Leistungsumfang gehören ferner:
- a) die Bestellung eines Bauleiters;
 - b) auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer rechtzeitig vor der Weitergabe von Vertragsleistungen Name, Firmenbezeichnung, Sitz und Anschrift der Nachunternehmer sowie die zu vergebenden Leistungen schriftlich mitzuteilen und über die Unternehmen, insbesondere Betrieb, Geschäftsführung und Inhaber Auskunft zu erteilen;
 - c) die Einholung und Übergabe der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen;
 - d) die Lieferung der prüffähigen Pläne und Revisionszeichnungen gemäß einer vom Auftraggeber vorgegebenen Gliederung und Aufbereitungsform,

- e) die Freistellung des Auftraggebers von jeglicher Haftung und Inanspruchnahme durch Dritte (behördlich und/oder privat) aus der schuldhaften Verletzung der dem Auftragnehmer aus diesem Vertrag obliegenden Pflichten. Die Freistellung umfasst auch solche Ansprüche, die von Dritten gegenüber dem Auftragnehmer oder dem Auftraggeber angemeldet werden und wegen schuldhaften Versäumens der Beweissicherung durch den Auftragnehmer, nicht wirksam abgewehrt werden können.
- 6. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die in Anhang A der Leistungsbeschreibung bezeichneten Komponenten und Materialien bei. Art, Umfang und voraussichtliche Beistellungszeitpunkte ergeben sich aus Anhang A. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig, mindestens 8 Wochen vor dem geplanten Einbauzeitpunkt, schriftlich über den konkreten Beistellungsbedarf (Menge, Spezifikation, Lieferzeitpunkt, Lieferort) zu informieren. Mit der körperlichen Übernahme der beigestellten Komponenten durch den Auftragnehmer geht die Obhuts- und Schadensersatzpflicht auf diesen über. Beschädigt oder zerstört der Auftragnehmer beigestellte Materialien, hat er den Auftraggeber unverzüglich zu informieren und die Kosten der Wiederbeschaffung zu tragen.

§ 4

Ausführung der Leistung

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, während der gesamten Ausführungszeit qualifiziertes Fach- und Führungspersonal in ausreichender Zahl zur Betreuung des Bauvorhabens bereitzustellen. Er benennt hiermit verbindlich als zuständigen Projektleiter: [*wird nach Zuschlagserteilung ergänzt*], als zuständigen Bauleiter: [*wird nach Zuschlagserteilung ergänzt*]. Der Projektleiter ist zur Abgabe und Entgegennahme von rechtsgeschäftlichen Erklärungen im Zusammenhang mit der Abwicklung des Bauvorhabens bevollmächtigt und ermächtigt. Der Wechsel des Projektleiters ist nur unter gleichzeitiger Benennung einer im gleichen Umfang bevollmächtigten Person zulässig. Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer die sofortige Ablösung des Projektleiters, Bauleiters oder eines sonst verantwortlichen Mitarbeiters verlangen, wenn dieser in fachlicher Hinsicht nicht hinreichend geeignet erscheint oder gegen die allgemeine Ordnung auf der Baustelle verstoßen hat.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ein Bautagebuch zu führen und dieses dem Auftraggeber oder einem bevollmächtigten Vertreter nach entsprechender Aufforderung vorzulegen. Im Bautagebuch sind sämtliche für die Durchführung und Abwicklung des Vertrages relevanten Angaben zu notieren, insbesondere Zahl und Art der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte sowie eingesetzten Großgeräte, den erreichten Baustand, den wesentlichen Baufortschritt, Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfangs, Betonierungszeiten, Unterbrechung der Ausführung, Leistungsverzögerungen, Unfälle, Temperaturen, Wetter und Besonderheiten.
3. Zur Förderung des Bauvorhabens und Abklärung sämtlicher Abläufe und Probleme finden vom Auftragnehmer zu organisierende turnusmäßige Baubesprechungen statt. Der Auftraggeber ist rechtzeitig vor der Baubesprechung zu laden. Die Ergebnisse der Baubesprechung werden vom Auftragnehmer protokolliert und sämtlichen Beteiligten unverzüglich übersandt. Bei Differenzen über den Inhalt des Protokolls werden die Einwände des Auftraggebers dem Protokoll beigefügt. Die Protokolle werden in den jeweiligen sich anschließenden Baubesprechungen fortgeschrieben.
4. Der Auftragnehmer versichert dem Auftraggeber, dass er bis zum Vertragsschluss seinen Steuerverpflichtungen und Verpflichtungen gegenüber der Berufsgenossenschaft uneingeschränkt nachgekommen ist. Der Auftraggeber ist berechtigt, entsprechende Bescheinigungen vom Auftragnehmer zu verlangen. Gleiches gilt bezüglich der Nachweispflicht durch den Auftragnehmer für die von ihm beauftragten Nachunternehmer.
5. Der Auftraggeber kann zur Wahrnehmung seiner Interessen eine eigene Bauleitung einsetzen. Diese ist gegenüber dem Auftragnehmer zur Erteilung von Weisungen berechtigt, nicht jedoch zur Vertragsänderung oder zur Anordnung von Maßnahmen, die mit Kostenerhöhungen und Terminveränderungen verbunden sind. Die Weisungen werden schriftlich erteilt. Die Verantwortlichkeit des Auftragnehmers für seine Vertragsleistungen wird durch den Einsatz einer Bauleitung des Auftraggebers nicht eingeschränkt, insbesondere hat er bei Bauleistungen Bedenken gegen die Anordnungen oder Weisungen der Bauleitung gemäß § 4 Absatz 3 VOB/B schriftlich unmitteilbar gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen. Die Bauleitung des Auftraggebers und sonstige vom Auftraggeber eingesetzte Dritte sind nicht berechtigt, rechtsgeschäftliche oder finanzielle Erklärungen zu Lasten des Auftraggebers abzugeben oder Leistungsänderungen im Sinne von § 5 anzuordnen.

6. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Dokumentation zu unterhalten und dem Auftraggeber bereitzustellen, die den Vorgaben von Ziffer 11 der Leistungsbeschreibung entspricht. Auf die entsprechenden Regelungen in den Ziffern 11.1 bis 11.9 der Leistungsbeschreibung wird verwiesen.
7. Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer auch vor Abnahme eine angemessene Frist zur Beseitigung wesentlicher Mängel setzen. Kommt der Auftragnehmer dieser Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, ist der Auftraggeber berechtigt, die Mängelbeseitigung im Wege der Selbstvornahme auf Kosten des Auftragnehmers durchzuführen. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

§ 5 Leistungsänderungen

1. Der Auftragnehmer von den in § 2 aufgeführten Vertragsgrundlagen erst nach in Textform erteilter Zustimmung des Auftraggebers abweichen. Der Auftraggeber darf seine Zustimmung nicht verweigern, wenn die Abweichung auf der Grundlage gesetzlichen Anforderungen oder vollziehbaren behördlichen Anordnungen zwingend erforderlich ist und eine technisch und wirtschaftlich gleichwertige Lösung sichergestellt ist. Die Zustimmung stellt für sich allein weder eine Leistungsänderungsanordnung noch ein Anerkenntnis von Vergütungs- oder Terminansprüchen dar. Beruht die Abweichung auf einem vom Auftragnehmer zu vertretenden Umstand, trägt der Auftragnehmer die hieraus entstehenden Kosten und Terminfolgen.
2. Für Änderungen des vereinbarten Werkerfolgs und das Anordnungsrecht des Auftraggebers gilt § 650b BGB. Die Vergütungsanpassung richtet sich nach § 650c BGB. Die §§ 1 Abs. 3 und 4, 2 Abs. 5, 6, 8 und 9 sowie § 4 Abs. 1 Nr. 3 und 4 VOB/B finden insoweit keine Anwendung. Die Regelungen dieses Vertrags über die Auswirkungen von Leistungsänderungen auf die Vertragsfristen bleiben unberührt. § 650d BGB bleibt unberührt.
3. Ist der Auftragnehmer nach § 650b Abs. 1 BGB zur Vorlage eines Angebots über die Mehr- oder Mindervergütung verpflichtet, hat er dieses innerhalb von zehn Werktagen nach Zugang des Änderungsbegehrens vorzulegen. Das Angebot muss prüfbar sein und die Auswirkungen auf Vergütung und Vertragsfristen darstellen. Kann die Frist aufgrund der Art oder Komplexität der Änderung nicht eingehalten werden, hat der Auftragnehmer dies innerhalb von fünf Werktagen unter Angabe der Gründe und des voraussichtlichen Vorlagezeitpunkts mitzuteilen; der Auftraggeber setzt daraufhin eine angemessene Frist. Die gewöhnlichen Kosten der Angebotserstellung trägt der Auftragnehmer. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber das Angebot des Auftragnehmers nicht annimmt oder von der Leistungsänderung gänzlich oder teilweise Abstand nimmt.
4. Drohen dem Auftraggeber ohne eine unverzügliche Ausführung einer Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, schwerwiegende Nachteile (Gefahr in Verzug), ist der Auftraggeber berechtigt, die Änderung vor Ablauf der in § 650b Abs. 2 BGB genannten Frist anzuordnen.
5. Eine Einigung der Vertragsparteien nach § 650b Abs.1 BGB bedarf der Textform.

§ 6 Ausführungsfristen

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm übertragenen Planungsleistungen unmittelbar nach Vertragsschluss zu erstellen und den Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung bis zum 30.04.2027 bei der zuständigen Baugenehmigungsbehörde einzureichen.
2. Der Auftragnehmer hat die von ihm nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen, insbesondere das Bauobjekt selbst binnen 18 Monaten nach Erteilung der Baugenehmigung fertigzustellen; den Zugang der Baugenehmigung, den Beginn der Ausführungsfrist wie dem der Fertigstellungsfrist werden die Parteien gemeinsam in Schriftform festhalten. Die Außenanlagen einschließlich Zufahrt, Zaun- und Toranlagen sind Bestandteil der Gesamtfertigstellung nach Satz 1.
3. Eine Verzögerung der Baugenehmigung, die vom Auftragnehmer oder dessen Erfüllungsgehilfen zu vertreten ist, verändert den Fertigstellungszeitpunkt nicht. Der Auftragnehmer hat Maßnahmen zur Baubeschleunigung auf eigene Kosten zu ergreifen. Bei Verzögerung des Baubeginns oder Verzögerungen während der Bauzeit von bis zu 4 Wochen, die nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind, hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung wegen Mehrkosten.
4. Bezüglich der vom Auftragnehmer zu erbringenden Planungsliste wie Planungsunterlagen wird auf § 3 Ziff. 5 verwiesen. Der Auftragnehmer hat einen Bauzeitenplan aufzustellen. Der

Bauzeitenplan ist so zu gestalten, dass dem Auftraggeber jederzeit ein Soll/Ist-Vergleich möglich ist; einzelne Zeitbalken sollen eine Zeitspanne von einem Monat nicht überschreiten. Gewerke mit längerer Leistungsdauer sind deshalb in abgrenzbare Teilleistungen von maximal einem Monat zu untergliedern. Der Auftragnehmer hat den Bauzeitenplan so zu gestalten, dass die darin enthaltenen Zwischentermine und der gemäß Ziff. 1 geschuldete Fertigstellungstermin bei normalen Bauablauf eingehalten werden kann.

5. Der Bauzeiten- und Planlieferungsplan sind so aufeinander abzustimmen, dass der Beginn der Bauarbeiten innerhalb der Vertragsfrist gemäß Ziff. 1 sichergestellt ist und die Bauleistungen zügig gefördert und fristgemäß beendet werden können.
6. Das Bauvorhaben ist fertiggestellt, wenn der Auftragnehmer die von ihm geschuldeten Leistungen bis auf geringfügige Restarbeiten frei von wesentlichen Mängeln erbracht hat. Die Voraussetzungen für eine Ingebrauchnahme und Bezugsfähigkeit einschließlich sämtlicher erforderlichen behördlichen Abnahmen müssen zum Zeitpunkt der vom Auftragnehmer angezeigten Fertigstellung vorliegen. Eine nicht vollständige Fertigstellung der Außen- und Nebenanlagen steht einer Abnahme des eigentlichen Bauvorhabens grundsätzlich nicht entgegen.
7. Die Fristen für den Baubeginn und für die Fertigstellung (Ziff. 2) sind Vertragsfristen im Sinne von § 5 Absatz 1 VOB/B. Die Vertragsparteien werden sich bei der Verschiebung von vereinbarten Terminen und Fristen gegenseitig unterrichten. Ist die Terminverschiebung auf bauseits (vom Auftraggeber) zu vertretende Umstände zurückzuführen, sind mit dem Auftragnehmer neue verbindliche Vertragsfristen zu vereinbaren.
8. Fühlt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen und termingerechten Ausführung seiner Leistung behindert, so hat er den Auftraggeber hierüber unverzüglich in Textform in Kenntnis zu setzen. In der Behinderungsanzeige muss der Auftragnehmer den Auftraggeber darüber unterrichten, seit wann und durch welche Umstände er in der ordnungsgemäßen Bauausführung behindert wird und wie lange die Behinderung voraussichtlich andauert.
9. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die für die Ausführung der vertraglichen Leistungen erforderlichen Unterlagen, Informationen und Freigaben rechtzeitig zur Verfügung.

§ 7 Vertragsstrafe

1. Der Auftragnehmer hat an den Auftraggeber eine Vertragsstrafe für den Fall zu entrichten, dass er die in § 6 Ziff. 2 genannten Fristen nicht einhält.
2. Die Vertragsstrafe beträgt für jeden Werktag, an dem sich der Auftragnehmer mit der Einhaltung des in § 6 Ziff. 2 genannten Fertigstellungstermins in Verzug befindet 0,1 % des Pauschalpreises ohne Umsatzsteuer. Die wegen verspätetem Baubeginn angefallene Vertragsstrafe entfällt, sollte der Fertigstellungstermin trotz des verzögerten Ausführungsbeginns eingehalten werden.
3. Sollte eine Änderung des Leistungsumfangs oder eine vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Verzögerung bei der Erteilung der Baugenehmigung zu einer einvernehmlichen Verschiebung des vertraglich vereinbarten Fertigstellungstermins führen, so werden die Parteien den Zeitpunkt für die Auslösung der Vertragsstrafe anpassen.
4. Eine verwirkte Vertragsstrafe kann vom Auftraggeber, auch wenn sie bei Abnahme nicht vorbehalten worden ist, bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht werden.
5. Die Vertragsstrafenregelung gilt auch, soweit sich der Fertigstellungstermin störungsbedingt verschoben hat oder neu vereinbart wurde.
6. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt insgesamt nicht mehr als 5 % des vertraglich vereinbarten Pauschalpreises netto. Bleibt die Netto-Schlussrechnungssumme hinter der vereinbarten Nettoauftragssumme zurück, so ist insoweit die Netto-Schlussrechnungssumme für die Begrenzung maßgeblich. Mögliche, dem Auftraggeber gemäß §§ 280, 286 BGB zustehende Schadensersatzansprüche bleiben von der vereinbarten Vertragsstrafe unberührt. Allerdings wird die Vertragsstrafe auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet.

§ 8 Unterauftragnehmer / Eignungsleihe

1. Der Auftragnehmer darf im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages die in dem **Anlagenkonvolut 08: Eigenerklärung wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit, Eigenerklärung technische und berufliche Leistungsfähigkeit** und dem **Anlagenkonvolut 09:**

Informationen zu Unteraufträgen bei Angebotsabgabe, Nachweis Unterauftragnehmer gegebenenfalls benannten Unterauftragnehmer einsetzen.

2. Darüber hinaus bedarf der Unterauftragnehmereinsatz der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform. Dies gilt für Unterauftragnehmer aller Stufen.
3. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber spätestens bis Leistungsbeginn – soweit nicht in dem diesem Vertrag vorangehenden Vergabeverfahren bereits erfolgt – die Firmen, die Firmensitze, die Kontaktdaten und die gesetzlichen Vertreter seiner Unterauftragnehmer mit (einschließlich Namen, Anschrift, Berufsgenossenschaft und Mitgliedsnummer).
4. Für Unterauftragnehmer aller Stufen gilt § 128 Absatz 1 GWB. Setzt der Auftragnehmer Unterauftragnehmer ein, hat er diese zur Beachtung des § 128 GWB zu verpflichten. Für Unterauftragnehmer weiterer Stufen hat der Auftragnehmer insoweit eine Hinwirkungspflicht.

§ 9 Vergütung

1. Für die Leistungen nach diesem Vertrag erhält der Auftragnehmer die in der **Anlage 03: Preisblatt** ausgewiesene Nettovergütung zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer (Pauschalvergütung).
2. Soweit in diesem Vertrag oder seinen Anlagen nicht ausdrücklich abweichend geregelt, umfasst die Vergütung sämtliche mit der ordnungsgemäßen Ausführung der Generalübernehmerleistungen verbundenen Kosten, Gebühren, Auslagen und Nebenleistungen des Auftragnehmers. Dies schließt insbesondere die Kosten für Personal, Materialkosten, behördliche Bearbeitungsgebühren, Einsatz und Betrieb von Maschinen, Geräten und Fahrzeugen, Energie, Kraftstoffe, Wasser sowie Materialentsorgung ein.
3. Das Preisrisiko, dass die Baugenehmigungsbehörde nachträglich Auflagen verfügt oder abändert, soweit diese nicht auf Leistungsänderungen oder zusätzlichen Leistungen des Auftraggebers beruhen oder sie für den Auftragnehmer nicht vorhersehbar waren, trägt der Auftragnehmer.
4. Nachtrags- oder Zusatzleistungen des Auftragnehmers werden von dem Auftraggeber nur dann vergütet, wenn sie von dem Auftraggeber vorab in Textform verlangt und entsprechend dokumentiert sind, und hierüber von dem Auftragnehmer eine entsprechende Abrechnung aufgestellt wird.
5. Leistungen, die der Auftragnehmer ohne Anordnung, ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Auftrag ausführt, werden nicht vergütet und sind – soweit möglich – zurückzunehmen. Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die dem Auftraggeber hieraus entstehen. Eine Vergütung steht dem Auftragnehmer jedoch zu, wenn der Auftraggeber solche Leistungen nachträglich anerkennt. Eine Vergütung steht ihr im Weiteren zu, wenn die Leistungen für die Erfüllung des Vertrags notwendig waren, dem mutmaßlichen Willen des Auftraggebers entsprachen und ihr unverzüglich angezeigt wurden.

§ 10 Abrechnung und Zahlung, Abtretungsverbot

1. Der Auftraggeber leistet auf den vereinbarten Pauschalfestpreis Abschlagszahlungen nach Baufortschritt gemäß § 632a BGB. Der Auftragnehmer kann monatlich Abschlagszahlungen in Höhe des Wertes der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen verlangen. Der Auftragnehmer hat den Leistungsstand prüffähig darzulegen.
2. Abschlagszahlungen sind innerhalb von 21 Kalendertagen nach Zugang einer prüffähigen Aufstellung der erbrachten Leistungen beim Auftraggeber zur Zahlung fällig."
3. Die Schlusszahlung ist nach ordnungsgemäßer Fertigstellung aller Leistungen, nach Abnahme sowie nach Prüfung und Feststellung der vom Auftragnehmer vorgelegten Schlussrechnung zu leisten, spätestens innerhalb von 60 Kalendertagen nach Rechnungszugang und Eintritt der vorstehenden Voraussetzungen. Der Auftraggeber ist berechtigt, von der Schlusszahlung eine Sicherheit für die Erfüllung von Gewährleistungsverpflichtungen einzubehalten.
4. Die Bezahlung von Abschlagsrechnungen oder der Schlussrechnung schließen Rückforderungen wegen fehlerhaft errechneter Leistungen und Forderungen nicht aus. Ist der Auftragnehmer durch Überzahlung bereichert, kann er sich nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen.
5. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, die ihm aus dem Vertrag zustehenden Forderungen an Dritte abzutreten. Das Gleiche gilt für Verpfändungen und Sicherungsübereignungen.
6. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber spätestens mit der ersten Abschlagsrechnung eine gültige Freistellungsbescheinigung seines zuständigen Finanzamtes nach § 48b EStG

vorzulegen und bei Ablauf der zeitlichen Geltung unaufgefordert eine neue Bescheinigung nachzureichen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, jede vom Finanzamt vorgenommene Änderung hinsichtlich der Freistellungsbescheinigung unverzüglich anzuzeigen. Liegt eine gültige Freistellungsbescheinigung nicht vor, ist der Auftraggeber zu einem Einbehalt in Höhe von 15 % der Bruttovergütung berechtigt.

§ 11 Abnahme

1. Der Auftraggeber nimmt die Vertragsleistung ab, sobald der Auftragnehmer das Bauobjekt vertragsgemäß hergestellt hat und er in Textform die Abnahme der Leistung verlangt. Zwischen Abnahmeverlangen und Abnahmetermin müssen mindestens 3 Wochen liegen.
2. Die Abnahme erfolgt ausschließlich durch eine förmliche Abnahme nach § 12 VOB/B. Eine fiktive Abnahme gemäß § 12 Absatz 5 VOB/B ist – unbeschadet der Regelung in § 640 BGB – ausgeschlossen. Das Werk wird einheitlich abgenommen. Ein Anspruch auf Teilabnahme einzelner Teilleistungen besteht nicht. Die Abnahme wird weder durch eine frühere Nutzung, Inbetriebnahme oder behördliche Abnahme des Bauvorhabens noch durch die Mitteilung des Auftragnehmers über die Fertigstellung der Vertragsleistung ersetzt.
3. Bei der Abnahme werden Auftraggeber und Auftragnehmer nach gemeinsamer Begehung ein schriftliches Protokoll anfertigen, das von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen ist. Soweit in diesem Protokoll Mängel vorbehalten werden, trägt der Auftragnehmer insoweit weiterhin die Beweislast für die mangelfreie Leistungserbringung. Mit der Abnahme der Bauleistung des Auftragnehmers sind auch die erbrachten Architekten- und Ingenieurleistungen abgenommen; eine gesonderte Abnahme findet hierüber nicht statt.
4. Die Abnahme setzt voraus, dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber aktuelle Bestands- und Revisionspläne aller baulichen und technischen Anlagen sowie alle Prüfatteste und Abnahmebescheinigungen von staatlichen oder hierfür bestimmten Stellen für die Anlagen, die einer Abnahme bedürfen, übergibt und übereignet.
5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vor der Abnahme das Betriebs- und Instandhaltungspersonal des Auftraggebers in die Bedienung sämtlicher technischer Anlagen einzuweisen. Über die Einweisungen ist ein Protokoll zu erstellen und dem Auftraggeber bei der Abnahme vorzulegen.
6. Der Auftraggeber kann vor der förmlichen Abnahme eine technische Vorabnahme (gemeinsame Begehung) verlangen. Hierüber ist ein Protokoll zu erstellen. Der Auftragnehmer hat alle Betriebsanleitungen, Schaltpläne, Schutzparametrierungen, Messprotokolle und Bestandszeichnungen vorzulegen.
7. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die bei der Abnahme festgestellten Mängel und ausstehenden Restarbeiten innerhalb der vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Fristen zu beseitigen. Auch die Mängelbeseitigungsarbeiten sind förmlich abzunehmen.
8. Die Aufforderung zu einer Zustandsfeststellung nach § 650g BGB hat in Textform mit einer Frist von 3 Wochen zu erfolgen. Jede Partei kann sie verlangen; die Ergebnisse sind schriftlich zu protokollieren.

§ 12 Mängelansprüche

1. Der Gewährleistungsumfang für Bauleistungen richtet sich nach der VOB/B, für Ingenieur- und Planungsleistungen nach dem BGB.
2. Die Gewährleistungszeit beträgt, gerechnet ab der Abnahme
 - a) für Mängel an der kompletten Außenhaut des Gebäudes (Dach, Außenwände, Fassade, Bodenplatte, insbesondere sämtliche Abdichtungsarbeiten gegen Bodenfeuchtigkeit, nicht drückendes, drückendes und temporär drückendes Wasser), zehn Jahre
 - b) für alle Bauleistungen, die nicht unter die übrigen Regelungen fallen, fünf Jahre
 - c) für die 10-kV-Mittelspannungsschaltanlage einschließlich Primärtechnik, Schutz-, Steuer-, Fernwirk- und Leittechnik, Eigenbedarfs- und Gleichspannungsversorgung sowie Kabelanlagen: fünf Jahre
 - d) für sonstige maschinelle und elektronische/elektrotechnische Anlagen oder Teile davon, bei denen die Wartung Einfluss auf die Sicherheit und Funktion hat, sowie für Leuchtmittel zwei Jahre.

Für sonstige Leistungen, insbesondere der Architekten- und Ingenieurleistungen gelten die Gewährleistungsfristen der gesetzlichen Bestimmungen des Werkvertragsrechts nach BGB.

§ 13**Gefahrtragung und Haftung**

1. Die Gefahrtragung richtet sich ausschließlich nach § 644 BGB, der Auftragnehmer trägt die Gefahr des (auch zufälligen) Unterganges und der Verschlechterung des Bauvorhabens bis zur Abnahme.
2. Der Auftragnehmer hat alle zur Sicherung der Baustelle nach den gesetzlichen, polizeilichen und umweltrechtlichen Vorschriften, nach den Unfallverhütungsvorschriften, den Bestimmungen des Gewerbeaufsichtsamtes und der Baustellenverordnung erforderlichen Maßnahmen für die Dauer der Bauzeit unter eigener Verantwortung auszuführen oder diese zu veranlassen. Er haftet für sämtliche aus der schuldhaften Unterlassung solcher Maßnahmen dem Auftraggeber oder sonstigen Dritten erwachsenden Schäden.
3. Darüber hinaus haftet der Auftragnehmer für alle schuldhaft verursachten Schäden aus Einrichtungen und / oder dem Betrieb der Baustelle, die dem Auftraggeber oder sonstigen Dritten zugefügt werden und für solche Schäden, die durch Nichtbeachtung behördlicher oder gesetzlicher Vorschriften/Auflagen entstehen.
4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber in vorbeschriebenen Fällen von allen eventuellen Schadensersatzforderungen Dritter freizustellen.

§ 14**Sicherheiten**

1. Der Auftragnehmer leistet an den Auftraggeber eine Sicherheit für die Vertragserfüllung. Diese dient der Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere der vertragsgemäßen und rechtzeitigen Ausführung, der Leistung von Schadensersatz, der Zahlung der Vertragsstrafe sowie der Rückerstattung von Überzahlungen einschließlich Zinsen. Die Sicherheit umfasst auch beauftragte bzw. angeordnete Leistungsänderungen und zusätzliche Leistungen. Soweit die Sicherheit für die Vertragserfüllung auch Mängelansprüche absichert, sind nur Mängelansprüche vor der Abnahme erfasst. Die Sicherheit für die Vertragserfüllung umfasst hingegen keine Ansprüche wegen Mängeln (nach der Abnahme), die von der Sicherheit für Mängelrechte gemäß nachstehendem § 14 Abs. 2 umfasst sind.
Die Sicherheit ist in Höhe von 10% der Nettopauschalauftragssumme zu leisten. Soweit Nachtragsleistungen des Auftragnehmers die Nettopauschalauftragssumme um mehr als 5 % erhöhen, kann der Auftraggeber eine entsprechende Erhöhung der Bürgschaftssumme verlangen. Die Sicherheit ist durch eine Bürgschaft gemäß nachstehendem § 14 Abs. 3 zu leisten. Leistet der Auftragnehmer die Vertragserfüllungssicherheit nicht binnen 8 Kalendertagen nach Vertragsabschluss, ist der Auftraggeber berechtigt, die Abschlagszahlungen einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist. Der einbehaltende Betrag ist auf Anforderung des Auftragnehmers auf ein Sperrkonto einzuzahlen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, diesen Einbehalt durch eine den vorstehenden Anforderungen entsprechende Bürgschaft abzulösen.
Die Vertragserfüllungssicherheit wird zurückgegeben, wenn der Auftragnehmer
 - a) die Leistung vertragsgemäß erfüllt hat,
 - b) die Schlussabnahme des Bauvorhabens erklärt wurde,
 - c) eine vereinbarte Sicherheit für Mängelansprüche geleistet wurde.
2. Der Auftragnehmer leistet an den Auftraggeber eine Sicherheit für Mängelansprüche. Diese dient der Sicherung der Mängelansprüche des Auftraggebers, insbesondere wegen bei und/oder nach der Abnahme vorliegender Mängel einschließlich Schadensersatz sowie der Erfüllung der Ansprüche des Auftraggebers wegen erfolgter, aber wiederum mangelhafter Nacherfüllung des Auftragnehmers.
Die Sicherheit beträgt 5% der Nettopauschalauftragssumme einschließlich etwaiger Nachträge. Nach Feststellung der Nettoabrechnungssumme ist diese maßgebend. Nach Ablauf von 5 Jahren kann der Auftragnehmer unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B eine Reduzierung der Gewährleistungssicherheit auf 3% der Nettoabrechnungssumme verlangen.
Der Auftraggeber ist berechtigt, von der Schlusszahlung 5% als Sicherheit für die vorgenannten Ansprüche einzubehalten (Sicherheitseinbehalt). Der Auftragnehmer ist jederzeit berechtigt, den Sicherheitseinbehalt durch eine Bürgschaft für Mängelansprüche abzulösen, die den Anforderungen des § 14 Abs. 3 genügt. Ebenso kann der Auftragnehmer wahlweise die Einzahlung auf ein Sperrkonto verlangen. Die Auswahl des Sperrkontos erfolgt nach billigem Ermessen des Auftraggebers.

Der Auftraggeber wird eine nicht verwertete Sicherheit nach Ablauf der Gewährleistungsfristen zurückgeben, sobald der Auftragnehmer ihn hierzu auffordert. Sofern zum Zeitpunkt des Verlangens noch Ansprüche aus Mängeln resultieren, die vor Ablauf der Gewährleistungsfrist gerügt wurden, darf der Auftraggeber einen entsprechenden Teil der Sicherheit bis zur Erfüllung dieser Mängelansprüche zurückhalten.

3. Wird die Sicherheit durch eine Bürgschaft geleistet, so muss der Bürge ein in der europäischen Gemeinschaft zugelassenes Kreditinstitut oder Kreditversicherer sein. Die Bürgschaftserklärung muss schriftlich, unbefristet und unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage abgegeben werden, wobei der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen gilt. Das Recht zur Hinterlegung muss ausgeschlossen sein. Ferner muss der Bürge erklären, dass Gerichtsstand nach Wahl des Auftraggebers der Ort des Bauvorhabens oder der Sitz des Auftraggebers ist und die Bürgschaftsforderung nicht vor der gesicherten Hauptforderung verjährt.

§ 15

Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zur Sicherung möglicher Ersatzansprüche aus diesem Vertrag eine Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung mit folgenden Mindestdeckungssummen pro Schadensfall vorzuhalten:

Personen- und Sachschäden:	20 Mio. Euro
Umweltschäden:	5 Mio. Euro
2. Der Versicherungsschutz wurde im Vergabeverfahren zu diesem Vertrag nachgewiesen. Der Auftragnehmer hat jährlich oder nach begründeter Aufforderung unverzüglich eine aktualisierte Versicherungsbestätigung über den Fortbestand der Versicherung vorzulegen.
3. Eine Haftungsbeschränkung ist mit den vorstehenden Bestimmungen nicht verbunden.

§ 16

Kündigung

1. Die Kündigung des Vertrages regelt sich nach §§ 8, 9 VOB/B und §§ 648, 648a BGB.
2. Darüber hinaus ist eine Kündigung aus wichtigem Grund durch den Auftraggeber dann zulässig, wenn für ihn die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar wird, weil der Auftragnehmer den Vertragszweck gefährdet, die Vertragserfüllung grundlos endgültig verweigert, die bisher erbrachten Teilleistungen schwerwiegende Mängel aufweisen oder durch den Auftragnehmer sonstige Vertragsverletzungen von so erheblichem Gewicht vorliegen, dass das Vertrauen des Auftraggebers in die Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft des Auftragnehmers nachhaltig gestört ist.
3. Abweichend von § 4 Absatz 7 VOB/B ist der Auftraggeber berechtigt, bei Vorliegen der übrigen Kündigungsvoraussetzungen den Bauvertrag nur hinsichtlich einzelner, abgrenzbarer Leistungsteile zu kündigen, wobei der Vertrag im Übrigen aufrecht erhalten bleibt. Bei den gekündigten Leistungsteilen muss es sich nicht unbedingt um in sich abgeschlossene Leistungen im Sinne von § 12 Absatz 2 VOB/B handeln.
4. Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit in jedem Fall der Schriftform.

§ 17

Urheberrecht, Nutzung, Verwertung und Änderung der Planung und des Werkes

1. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das ausschließliche, unwiderrufliche und unbeschränkte Recht ein, alle Planungen und Unterlagen sowie sonstige vom Auftragnehmer erbrachte Leistungen für das Bauvorhaben ganz oder teilweise ohne Mitwirkung des Auftragnehmers auch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages zu nutzen.
2. Das übertragene Recht umfasst die Befugnis des Auftraggebers, sämtliche Planungen und Unterlagen sowie das Bauwerk zu ändern, zu nutzen oder zu verwerten. Der Auftraggeber kann dieses Recht auf Dritte übertragen.
3. Die Gestaltung der Urheberrechtsbezeichnung wird in das Ermessen des Auftraggebers gestellt, der das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers oder eines Dritten hat. Der Auftraggeber ist befugt, alle etwa unter Leistungsschutz stehenden Pläne und

- Unterlagen des Auftragnehmers oder Dritter zu verwerten, anderen mitzuteilen und selbst oder durch andere zu nutzen.
4. Soweit der Auftragnehmer Dritte mit der Erbringung vertragsgegenständlicher Leistungen beauftragt hat, gewährleistet der Auftragnehmer dem Auftraggeber das uneingeschränkte Nutzungsrecht an diesen (ggf. urheberrechtlich geschützten) Leistungen und verpflichtet sich, mit den Dritten entsprechende vertragliche Regelungen zu vereinbaren.
 5. Durch die Übertragung der Nutzungsrechte bleibt das Urheberpersönlichkeitsrecht des Auftragnehmers oder des von ihm beauftragten Dritten unangetastet.
 6. Mit dem vereinbarten Pauschalpreis sind sämtliche Ansprüche des Auftragnehmers aus der Übertragung der Nutzungs-, Verwertungs- und Änderungsrechte abgegolten.

§ 18

Einhaltung und Kontrolle von Lohn- und Mindestarbeitsbedingungen

1. Der Auftragnehmer sichert dem Auftraggeber zu, bei der Durchführung des Vertrages gemäß § 128 Absatz 1 GWB alle für ihn geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung zu entrichten, die arbeitsschutzrechtlichen Regelungen einzuhalten und den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder einer nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden. Im Weiteren wird auf Absatz 1 der Besonderen Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (**Anlage 16: BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen**) verwiesen
2. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen frei, die im Falle eines Verstoßes des Auftragnehmers gegen die vorstehend genannten Verpflichtungen gegen den Auftraggeber geltend gemacht werden. Dies gilt auf erstes Anfordern und auch für den Fall, das sich die Haftung des Auftraggebers aus weiteren Untervergaben und/oder der Beauftragung von Verleihern ergibt.
3. Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, die Einhaltung der unter Absatz 1 genannten Verpflichtungen während der Leistungserbringung zu überprüfen. Hierzu ist der Auftragnehmer verpflichtet,
 - a) dem Auftraggeber auf dessen Verlangen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen nach entsprechender Anforderung, alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, aus denen sich die Einhaltung der unter Absatz 1 genannten Verpflichtungen – auch durch etwaige Nachunternehmer – zweifelsfrei ergibt und
 - b) seine Mitarbeitenden sowie etwaige Nachunternehmer auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.

Sofern die Unterlagen personenbezogene Daten enthalten, hat der Auftragnehmer rechtzeitig sicherzustellen, dass alle erforderlichen Zustimmungen der Berechtigten vorliegen und alle ggf. datenschutzrechtlich erforderlichen Vorkehrungen getroffen sind, um der Nachweispflicht unverzüglich nachkommen zu können. Hilfsweise kann der Nachweis vorläufig in anonymisierter Form sowie unter Beachtung des Datenschutzrechts erfolgen.

4. Der Auftraggeber ist dazu berechtigt, sich im Rahmen der Überprüfung nach Absatz 3 Satz 1 sachkundiger Dritter bedienen, soweit diese hinreichend zur Verschwiegenheit verpflichtet werden. Die hierfür entstehenden Kosten trägt der Auftraggeber, wenn die Überprüfung die Einhaltung der unter Absatz 1 genannten Verpflichtungen bestätigt. Anderenfalls hat der Auftragnehmer die Kosten zu tragen. Dritte im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere Einrichtungen und Unternehmen, die darauf spezialisiert sind, Social Audits durchzuführen.

§ 19

Datenschutz, Vertraulichkeit

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die geltenden Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) einzuhalten.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle ihm im Vergabeverfahren zu diesem und alle ihm im Zuge der Durchführung des Generalübernehmervertrages von dem Auftraggeber zugänglich

gemachten und bei Gelegenheit der Zusammenarbeit erlangten Informationen über Angelegenheiten des Auftraggebers, die als vertraulich gekennzeichnet sind, die bei einer mündlichen Übermittlung als vertraulich bezeichnet werden, oder die aus Sicht eines objektiven Beobachters als vertraulich erkennbar sind, vertraulich zu behandeln und geeignete Vorkehrungen zum Schutz dieser Informationen zu treffen. Es ist ihm untersagt, vertrauliche Informationen ohne schriftliche Einwilligung der anderen Partei zu einem anderen als dem zur vertragsgemäßen Aufgabenerfüllung vorgesehenen Zweck zu verwerten, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht gilt auch für Informationen, die mit dem Auftragnehmer verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG und deren Kunden betreffen.

3. Vertrauliche Informationen im Sinne von Absatz 2 dürfen nur an die Mitarbeitenden oder sonstige Dritte weitergegeben werden, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit im Rahmen des Vertrages erhalten müssen und nur in dem Umfang, der für die Vertragserfüllung erforderlich ist.
4. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht unbegrenzt über das Ende des Vertrages hinaus.

§ 20

Veröffentlichungen/Bauschild

1. Sämtliche Veröffentlichungen über das Bauvorhaben oder zu einzelnen Bauleistungen sind nur nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.
2. Für das Bauvorhaben wird eine einheitliche, gewerkeübergreifende Bautafel auf dem Baugrundstück aufgestellt. Die Bautafel wird vom Auftraggeber bereitgestellt; die Kosten ihrer Herstellung trägt der Auftraggeber. Der Auftragnehmer übernimmt auf eigene Kosten die fachgerechte Aufstellung und Befestigung sowie die Unterhaltung der Bautafel für die Dauer der Bauausführung.
3. Werbung des Auftragnehmers oder seiner Nachunternehmer auf dem Baugrundstück ist, mit Ausnahme der Bautafel gemäß Abs. 2, nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Hiervon ausgenommen sind übliche Firmen- und Werbekennzeichnungen auf Baugeräten, Maschinen, Fahrzeugen und sonstigen Arbeitsmitteln.

§ 21

Schlussregelungen

1. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Velbert.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

_____, den

Velbert, den

Auftragnehmer

Stadtwerke Velbert GmbH